

A. Bebauungsplan, Begründung

1 Verfahrensvermerke

	Verfahrensschritte		Datum
1.	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat Stockach	§ 2 (1) BauGB	13.10.2010
2.	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 (1) BauGB	25.02.2011
3.	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 3 (1) BauGB, § 4 (1) BauGB	13.10.2010
4.	Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	25.02.2011
5.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	25.02.2011- 26.03.2011
6.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 4 (1) BauGB	24.02.1011- 26.03.2011
7.	Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 3 (2) BauGB, § 4 (2) BauGB	06.04.2011
8.	Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (2) BauGB	15.04.2011
9.	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (2) BauGB, § 4 BauGB, § 4a BauGB	26.04.2011- 26.05.2011
10.	Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	§ 4 (2) BauGB	26.04.2011- 26.05.2011
11.	Satzungsbeschluss	§ 10 (1) BauGB	08.06.2011
12.	Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung	§ 10 (3) BauGB	___.__.____

2 Städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Buchbühl“

2.1 Vorbemerkungen, Anlass der Planaufstellung

Die Erzeugung von regenerativer Energie als Energie der Zukunft liegt im öffentlichen Interesse.

Die Ursache für die Verstärkung des natürlichen Treibhauseffektes ist menschliches Einwirken: das Verbrennen fossiler Brennstoffe, die weltumfassende Entwaldung sowie Land- und Viehwirtschaft. Die konsequente Nutzung von regenerativer Energie trägt entscheidend dazu bei, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Durch die konsequente Umstellung auf regenerative Energien kann eine unabhängige und langfristige Energieversorgung aufgebaut werden. Bis heute basiert die Energieversorgung der Industrieländer vor allem auf dem Verbrauch von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Kohle und Erdgas. Die Vorkommen fossiler Energieträgern sind jedoch endlich; viele Lagerstätten sind bereits erschöpft bzw. ihr Ende ist absehbar. Erneuerbare Energien stehen dem gegenüber dauerhaft zur Verfügung.

Der Landkreis Konstanz hat am 27.10.2003 eine Resolution verabschiedet, womit die weitgehende Versorgung aus erneuerbaren Energien bis 2030 als politisches Handlungsziel definiert wurde.

Nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) sind für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung heranzuziehen. Geeignete versiegelte Flächen, Konversionsflächen oder ehemalige Deponien sind auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft nicht vorhanden. Vergütungsfähig sind zudem Anlagen auf Freiflächen in einem Korridor von beidseitig 110 m von Autobahn und Bahn.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden unter Anwendung von Ausschluss- und Eignungskriterien verschiedene alternative Standorte für eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft untersucht. Die Verwaltungsgemeinschaft besteht aus der Stadt Stockach und den Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen und Orsingen-Nenzingen.

Für die nicht umgesetzten Standorte wird aufgeführt, was gegen die Errichtung eines Solarparks spricht.

Die Stadt Stockach plant, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, den Geltungsbereich durch Solarmodule zur Erzeugung von erneuerbaren Energien nutzen zu können.

Der Bebauungsplan soll die geordnete Entwicklung und Erstellung der Solarmodule, der dazugehörigen Betriebsgebäude, sowie der erforderlichen Einrichtungen wie Wechselrichter und Trafostation sicherstellen.

Die Wandhöhe der Trafostation und die maximale Modulhöhe werden beschränkt und Einfriedungen der Flächen sind vorgesehen.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich, geltendes Planungsrecht

Die Flächen befinden sich ausschließlich auf der Gemarkung Espasingen und werden gegenwärtig ackerbaulich genutzt. Das Gebiet befindet sich im Randbereich des Siedlungsgebiets von Espasingen.

Das Planungsgebiet mit einer Gesamtfläche von 1,9 ha liegt nordwestlich des Mooshofes. In nächster Nähe befinden sich zwei ehemalige Bahnwärterhäuschen, die zu Wohnzwecken umgebaut wurden und das Hofgut Mooshof. Der Mooshof (Gemarkung Bodman, Flst.-Nr. 2802) ist als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG geschützt und genießt Umgebungsschutz. Die ehemaligen Bahnwärterhäuser (Im Buchbühl 1 Gemarkung Bodman Flst.-Nr. 3143 und Riedstraße 22 Gemarkung Espasingen Flst.-Nr. 749/1) sind Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Wahlwies, Espasingen) beträgt ca. 1,3 - 1,5 km.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 744, 747, 749, 750/1 und 750/2.

Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Rechtsplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.

Regionalplan

Die Fläche befindet sich im regionalen Grünzug.

Flächennutzungsplan

Derzeitige Ausweisung im Flächennutzungsplan „landwirtschaftliche Fläche“. (Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.)

2.3 Beschreibung der Planung

Dieses Konzept sieht vor, dass auf der Fläche Solarmodule reihenweise aufgestellt werden. Die Module werden leicht geneigt und nicht drehbar auf dem Areal erstellt. Eine maximale Oberkante von 3 m wird nicht überschritten.

2.4 Standortabwägung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 (EEG 2009) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem zum einen für Anlagen an Gebäuden und für Lärmschutzwände eine höhere Vergütung gewährt wird und zum anderen für Freiflächenanlagen, wie sie hier vorgesehen sind, vorrangig bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Beides steht im Gemeindegebiet Stockach nicht in geeigneter Größe und Ausrichtung zur Verfügung.

Nach der EEG-Novelle 2010 wird eine Vergütung für sonstige Freiflächenphotovoltaikanlagen nur noch für einen Streifen entlang von Bahnlinien und Autobahnen in einer Breite von 110 m gewährt.

2.5 Bebauung und Nutzung

Entsprechend dem Planungsziel wird als Art der Nutzung ein Sondergebiet für Fotovoltaikanlagen festgesetzt. Im hier festgesetzten Sondergebiet sind Modultische mit Solarmodulen und die dazugehörigen Betriebsgebäude für die erforderlichen Einrichtungen wie Wechselrichter, Trafostation usw. zugelassen. Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering zu halten, wird sowohl die Wandhöhe der erforderlichen Trafostation als auch die maximale Modulhöhe beschränkt.

2.6 Naturhaushalt und Landschaft

Mit den bisherigen Festlegungen werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt und ein entsprechendes Ausgleichskonzept vorgeschlagen. Beides wird im Umweltbericht detailliert beschrieben. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Bestandteil der Festsetzungen im Bebauungsplan.

2.7 Verkehr

Die Erschließung erfolgt sowohl über das private Wegenetz des Betreibers als auch über öffentliche Wege im Randbereich. Mit der erforderlichen Umzäunung der Sondergebietsfläche ist der erforderliche Abstand vorgegeben, um die Wege auch künftig uneingeschränkt nutzen zu können. Die Baugrenze, innerhalb derer die Module erstellt werden können, ist entsprechend zurückgesetzt. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wege ist daher ausgeschlossen.

2.8 Wasserversorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht vorgesehen.

2.9 Abwasser und Oberflächenwasser

Häusliches und gewerbliches Abwasser fällt nicht an. Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone versickert.

2.10 Sonstige Versorgungsträger

Im Plangebiet wird die Grundversorgung mit Energie aus dem Netz der EnBW sichergestellt.

2.11 Kosten

Die Erschließung wird vom Vorhabenträger durchgeführt und finanziert.

3 BEBAUUNGSPLAN

3.1 Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)**; i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I Seite 3018) m.W.v. 31.07.2009 Stand: 01.09.2009 aufgrund Gesetzes vom 17.12.2009 (BGBl. I Seite 2585)
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** , i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466) m.W.v. 01.05.1993
3. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357)
4. **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** i.d.F. vom 30.07.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58)
5. **Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg**, i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) m. W. v. 01.01.2011